



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per Mail an:
Bundesamt für Gesundheit
jeannette.buri@bag.admin.ch

Luzern, 02. Juli 2014

Protokoll-Nr.: 784

Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetz über die Unfallversicherung: Stellungnahme der Regierung des Kantons Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2014 sind die Kantonsregierungen von Bundesrat Alain Berset eingeladen worden, zum vorliegenden Geschäft bis zum 2. Juli 2014 eine Stellungnahme abzugeben.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir uns dem Schreiben der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz vom 16. Juni 2014, worin sie sich zur kurzen Vernehmlassungsfrist äussert, vollumfänglich anschliessen.

Nachdem sechs Jahre nach der Rückweisung der ersten Revisionsvorlage durch das Parlament ins Land gestrichen sind, ist dieser enge Zeitplan nicht nachvollziehbar. Solche Fristen lassen eine seriöse Auseinandersetzung mit einer umfangreichen Vorlage nicht zu. So war es uns auch nicht möglich, innerhalb der extrem knappen Frist eine vollständige Aufarbeitung der Vernehmlassungsunterlagen durchzuführen. Trotzdem wollen wir uns zu einigen Punkten äussern.

Aus unserer Sicht drängt sich ein Kommentar zu den vorgeschlagenen Änderungen von Art. 85 auf. Die vorgeschlagene neue Zusammensetzung der EKAS gemäss Art. 85 Abs. 2 schwächt den Einfluss der kantonalen Durchführungsorgane des ArG. Da die Zusammensetzung der EKAS insgesamt aber ausgewogen erscheint, können wir dieser Anpassung zustimmen.

Auf Seite 48 der Botschaft ist zu den personellen Auswirkungen folgendes zu lesen:

„4.1 Auswirkungen auf den Bund und die Kantone

Die Unfallversicherung wird durch Prämien der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber finanziert. **Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bund und die Kantone.** Der Bund ist von der Vorlage lediglich in seiner Arbeitgeberfunktion betroffen. Infolge der geplanten Vermeidung von Überentschädigungen dürfen sich beim Bund gewisse Entlastungen bei den Arbeitgeberbeiträgen einstellen. Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen auf Bundesebene. Das Gleiche gilt für die Kantone.“

Wir hoffen sehr, dass sich diese Verheissungen erfüllen werden.

Wir bitten Sie, die bewährten Regeln für Vernehmlassungsverfahren künftig wieder zu respektieren und hoffen, dass unsere Ausführungen bei der weiteren Bearbeitung des Geschäfts berücksichtigt werden können.

Freundliche Grüsse



Guido Graf
Regierungsrat

Kopie:

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern
- Schweizerische Staatsschreiberkonferenz, Staatskanzlei Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau